

# RS OGH 1954/10/21 2AZR40/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1954

## Norm

ABGB §879 Cllo4

ABGB §1151

ABGB §1158

MuttSchG §10

## Rechtssatz

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist unwirksam, wenn sie dem Arbeitnehmer den Kündigungsschutz nimmt, obwohl keine besonderen Gründe für die Befristung sprechen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine vereinbarte Begrenzung der Beschäftigung der werdenden Mutter und der Mutter nach der Niederkunft den Kündigungsschutz des MuttSchG nehmen würde.

Veröff: JZ 1955,57

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0104271

## Dokumentnummer

JJR\_19541021\_AUSL000\_002AZR00040\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)